

Land Brandenburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 167 / von 010 / 1,605 bis 020 / 0,160

B 167, Geh-/Radweg OA Lebus bis L 383 (Mallnow)

PROJIS-Nr.:

SAP-Nr.: V01P-3-07-0012.20.110

Land Brandenburg

Kreis: Märkisch-Oderland, Oder-Spree

Stadt / Gemeinde: Lebus, Zeschdorf (Amt Lebus)
Steinhöfel
Briesen (Mark) (Amt Odervorland)

Gemarkung: Lebus, Mallnow, Schönfließ, Alt Zeschdorf, Arensdorf, Wilmerdorf

PLANFESTSTELLUNG

Unterlage 19.2

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Bestehend aus Seiten 1- 18

keine Anlage

<p>Satzungsgemäß ausgelegt</p> <p>in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p>in Stadt/ Gemeinde/ Amt _____</p> <p>Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt Gemacht worden.</p> <p>Stadt/ Gemeinde/ Amt _____</p> <p>(Dienstsiegel) _____ Unterschrift</p>	<p>Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage</p> <p>Hoppegarten, den _____</p> <p>Landesamt für Bauen und Verkehr Im Auftrag</p> <p>(Dienstsiegel) _____ Unterschrift</p>
<p>aufgestellt: Dezernat Planung Ost</p> <p>Frankfurt (Oder), den _____ i.A. Jürgen</p>	



Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dezernat Planung - Ost
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für das Vorhaben
B 167 Geh-/Radweg OA Lebus bis L 383 (Mallnow)

Unterlage 19.2

Dieser Bericht umfasst 18 Seiten

22.01.2016

J E S T A E D T | W I L D
+ P A R T N E R
Büro für Raum- und Umweltplanung
14467 Potsdam • Behlerstraße 35
Tel. 03 31/2012 937 • Fax 03 31/2012 938

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	EINLEITUNG 1
1.1	Rechtliche Grundlagen 1
1.2	Methodisches Vorgehen 2
1.3	Datengrundlage 2
2	RELEVANZPRÜFUNG 3
3	BETROFFENHEIT DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM VORKOMMENDEN EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN 5
3.1	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten 6
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 6
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 6
3.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie 6
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN) 15
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung 15
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 15
5	ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG 16
6	ZUSAMMENFASSUNG 16
7	QUELLENVERZEICHNIS 17
7.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen 17
7.2	Literatur 17

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE
Tabelle 1	Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird 6
Tabelle 2	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 16

ARTBLATTVERZEICHNIS

	SEITE
Artblatt 1	Brutvögel der Gehölze 9
Artblatt 2	Brutvögel der offenen und halboffenen Flächen 11
Artblatt 3	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) 13

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- 1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten (Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraus-

setzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für das Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB (Artenschutzbeitrag) folgt dem Muster zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen im Land Brandenburg (LS BRANDENBURG 2008) Weitere Vorgaben (z.B. BMVBS 2009, LBV-SH 2013) werden hierbei berücksichtigt.

1.3 Datengrundlage

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgte keine detaillierte Kartierung der Fauna. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig verloren gehen. Für die Bearbeitung des vorliegenden Fachbeitrags wurden daher eine Potenzialanalyse der Vorkommen der europäisch geschützten Arten auf der Grundlage von Übersichtsbegehungen und der Bewertung der vorhandenen Lebensräume durchgeführt.

Für potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermäuse wurden die Vorkommen innerhalb der für den Untersuchungsraum maßgeblichen Messtischblatt-Quadranten 3552SO, 3553SW (TEUBNER et al. 2008) zugrunde gelegt. Zudem wurden die zur Fällung vorgesehenen Bäume auf Fledermausquartiere bzw. Lebensraumpotenzial für xylobionte Käfer untersucht.

Für die Brutvögel erfolgt eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage der Verbreitung in Brandenburg vorkommender Brutvogelarten (RYS LAVY et al. 2011), der art-spezifischen Habitatansprüche (ABBO 2001) sowie der Störanfälligkeit gegenüber Straßen (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Daneben standen Informationen von Fachbehörden (vgl. LUGV 2014) und Fachliteratur zur Verfügung.

Für die Zauneidechse erfolgte eine Überprüfung auf potenzielle Lebensräume im Eingriffsbereich.

2 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Gewässer, Wälder, Moore...) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten kann die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden. Die Habitarteignung der Biotope entlang der Bundesstraße ist aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens zudem stark eingeschränkt. Zu den Biotopkomplexen innerhalb des Untersuchungsraumes gehören strukturarme Ackerlandschaften mit linearen Gehölzstrukturen (Straßenbäume) sowie einige kleinere Feldgehölze und Heckenstrukturen. Gewässer sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Ein Vorkommen gewässergebundener Arten wie Fischotter, Biber, Amphibien oder Libellen ist daher auszuschließen. Auch reine Waldarten werden im Untersuchungsraum nicht vorkommen.

Bei den Fledermäusen besteht nur für die baumhöhlenbewohnenden Arten eine potenzielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben. Als Baumhöhlen bewohnende Arten konnten nach TEUBNER et al. (2008) im weiträumigen Umfeld des Bauvorhabens bisher Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) bzw. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nachgewiesen werden. wobei man die ersten beiden Arten eher ausschließen kann, da Gewässer in unmittelbarer Nähe fehlen und die Mopsfledermaus nur in Winterquartieren (bevorzugen kalte Räume, keine Baumhöhlen) in der Region nachgewiesen wurde. Da keiner der zu fällenden Bäume Baumhöhlen aufweist, kann eine weitere Berücksichtigung von Fledermäusen im Artenschutzbeitrag entfallen.

Lebensräumen die von der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt werden, wie Sandheiden, Mager- und Trockenrasen sowie xerotherme Offen- und Halboffenbiotope fehlen im Bereich der Eingriffsfläche. Die nächsten Vorkommen der Zauneidechse sind im Zuge der Kartierung am Bahndamm bei Schönfließ ermittelt worden, dieses Gebiet liegt aber außerhalb des Eingriffsbereiches.

Entlang der Bundesstraße sind einige Altbäume vorhanden, die potenziell für eine Besiedlung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) geeignet sind. Bei der Kontrolle der zu fällenden Bäume während der Biotopkartierung konnten weder Hinweise auf eine Besiedlung erbracht werden noch sind die Bäume aufgrund ihres Alters als Brutbäume für den Eremiten geeignet.

Störungssensible Vogelarten kommen aufgrund der stark befahrenen Bundesstraße im Untersuchungsgebiet nicht vor. Selbst die in Brandenburg häufig vorkommende

Feldlerche ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da sie die Nähe zu vertikalen Strukturen wie Baumreihen meidet und die Bestandsdichte mit zunehmender Nähe zu Straßen ohnehin abnimmt. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens ist lediglich mit dem Vorkommen euryöker Vogelarten zu rechnen, bei denen es sich zum einen um Gehölzbrüter der an die Bundesstraße kleinflächig angrenzenden Gehölze und straßenbegleitenden Bäumen sowie zum anderen um Brutvögel der offenen Feldflur handelt.

Die vom LUGV (2014) übergebenen Vogeldaten zeigen im Umfeld des Bauvorhabens einen Schlafplatz von Gänsen, einen Brutplatz der Wiesenweihe sowie zwei Brutplätze des Weißstorchs. Der Gänseschlafplatz befindet sich auf dem Hohenjesarschem See in einem Abstand von etwa 2.000 m zum Bauvorhaben. Beeinträchtigungen sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten. Auch die beiden Brutplätze des Weißstorchs in Lebus sind so weit vom Eingriffsbereich entfernt, dass Auswirkungen auszuschließen sind. Für das Brutvorkommen der Wiesenweihe wird eine weitere Betrachtung erfolgen.

3 **Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten**

Für einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der europarechtlich geschützten Arten ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Absatz 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):
Vermeidbare Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG):
Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. fischottergerechte Durchlässe an Straßenunterführungen). Neben den Vermeidungsmaßnahmen können vorgezogenen Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, die dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, das heißt sie sind nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlecke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.

Insofern liegt ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Ebenfalls liegt kein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in Brandenburg nachweislich auftretenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im betroffenen Naturraum nicht vor bzw. besiedeln Lebensräume, die vom Vorhaben nicht beansprucht werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Dem Kapitel 2 ist zu entnehmen, dass in Brandenburg vorkommende streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum zwar vorkommen bzw. das eine Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch auszuschließen ist.

Für streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt sich keine weitere Prüfrelevanz.

3.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle werden die nach der Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten aufgelistet, bei denen auf den folgenden Seiten eine verbotstatbeständige Betroffenheit untersucht wird.

Arten, die gemäß Potenzialabschätzung nicht im Untersuchungsraum vorkommen, werden in der folgenden Abhandlung nicht weiter betrachtet.

Tabelle 1 Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Vorkommen im Untersuchungs- raum
Gehölzbrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	potenziell möglich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		-	-	potenziell möglich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	potenziell möglich
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	-	potenziell möglich
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	potenziell möglich
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	potenziell möglich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	potenziell möglich
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	potenziell möglich
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	potenziell möglich
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	potenziell möglich
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	-	potenziell möglich
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	-	-	potenziell möglich
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	potenziell möglich
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	§§	potenziell möglich
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	potenziell möglich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	potenziell möglich
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	potenziell möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	potenziell möglich

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Vorkommen im Untersuchungs- raum
Gehölzbrüter					
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	potenziell möglich
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	potenziell möglich
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	potenziell möglich
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	potenziell möglich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	potenziell möglich
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	potenziell möglich
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	potenziell möglich
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	potenziell möglich
Brutvögel der offenen und halboffenen Flächen					
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	potenziell möglich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	potenziell möglich
Grauhammer	<i>Emberiza calendra</i>	-	3	§§	potenziell möglich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	V	-	potenziell möglich
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	V	3	§§	potenziell mög- lich
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V		-	potenziell möglich
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	§§	potenziell mög- lich

fett Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
 RL BB Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY & MÄDLOW 2008)
 RL D Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet

3 gefährdet
 R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V Art der Vorwarnliste

BArtSchV
 §§ streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In diesen Formblättern werden die potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum als lokale Populationen beschrieben und bewertet, da der Begriff "Lokale Population" die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt. Aufgrund der Häufigkeit der hier betrachteten Arten kann von einem zumindest guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbal-argumentativ anhand der folgenden drei Kriterien:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Bei den in Tabelle 1 aufgeführten Brutvogelarten handelt es sich bis auf die Wiesenweihe um potenziell vorkommende Arten. Insofern wird die folgende artenschutzrechtliche Betrachtung nicht für jede Art einzeln, sondern in Gilden vorgenommen. Für die Wiesenweihe erfolgt eine separate Beurteilung.

<p>Artblatt 1 Brutvögel der Gehölze (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)</p>	<p>Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Gehölze, die in Brandenburg weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen (ubiquitäre Arten). Insgesamt handelt es sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten bzw. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die in der Regel jährlich abwechselnd verschiedene Nistplätze bewohnen.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Brutvogelarten stellen keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Bruthabitatstrukturen im Umfeld der artenschutzrechtlich zu betrachtenden Vorhabenbestandteile außerhalb des Untersuchungsraums führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großzügig abzugrenzen sind und sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Dies bedeutet, dass potenziell vorhandene Brutpaare/ Reviere nur einen Bruchteil der lokalen Populationen darstellen. Erhaltungszustand der lokalen Population: hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; gute Habitatqualitäten für alle ubiquitären („überall vorkommend“) Arten vorhanden: <input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen V_{ASB1} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Da die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V_{ASB1}), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden, da für die genannten Arten das Baufeld nicht mehr als Brutlebensraum in Frage kommt. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Baubedingte Störungen der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades und der Häufigkeit nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Zudem treten vorhabensbedingte Störungen nur temporär auf und betreffen nur einen Bruchteil der lokalen Populationen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Artblatt 1 Brutvögel der Gehölze (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten ubiquitären Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und entlang der B 167 bzw. deren Umfeld noch ausreichend Gehölze zur Anlage von Niststätten auch nach der Baumaßnahme vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder bewohnen in der Regel jährlich abwechselnd genutzte Nistplätze, bei denen die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (vgl. MUGV 2011). Die geringen anlagebedingten Verluste von Gehölzen im direkten Umfeld der Bundesstraße werden nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artblatt 2 Brutvögel der offenen und halboffenen Flächen (Fasan, Goldammer, Grauammer, Kuckuck, Ortolan, Schafstelze)	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der offenen und halboffenen Flächen, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen (ubiquitäre Arten). Insgesamt handelt es sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Brutvogelarten stellen keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Bruthabitatstrukturen im Umfeld der artenschutzrechtlich zu betrachtenden Vorhabenbestandteile außerhalb des Untersuchungsraums führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großzügig abzugrenzen sind. Dies bedeutet, dass im Untersuchungsraum potenziell vorhandene Brutpaare/ Reviere nur einen Bruchteil der lokalen Populationen darstellen. Erhaltungszustand der lokalen Population: hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; gute Habitatqualitäten für alle ubiquitären („überall vorkommend“) Arten vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen V_{ASB1} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Da die Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung aller Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V _{ASB1}), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden, da für die genannten Arten das Baufeld nicht mehr als Brutlebensraum in Frage kommt. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Baubedingte Störungen der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus, da diese nur temporär sind und nur einen Bruchteil der lokalen Populationen betreffen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artblatt 2 Brutvögel der offenen und halboffenen Flächen (Fasan, Goldammer, Grauammer, Kuckuck, Ortolan, Schafstelze)	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und entlang der B 167 bzw. deren Umfeld noch ausreichend Offenlandbiotopie auch nach der Baumaßnahme vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder bewohnen in der Regel jährlich abwechselnd genutzte Nistplätze, bei denen die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (vgl. MUGV 2011). Die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artblatt 3 Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB Der Wiesenweihe besiedelte in den 1980er Jahren in Brandenburg vor allem die Verlandungsbereiche von großen Seen in den Luch- und Niedermoorgebieten von Brandenburg (KOLBE & LUDWIG 2001). Gegenwärtig sind Brutplätze überwiegend auf Ackerflächen zu finden. Dabei ist Mais die einzige Ackerkultur die nicht besiedelt wird. Am häufigsten wird Getreide genutzt. Als Nahrungshabitats besitzen vor allem Brachen große Bedeutung. Die Brutzeit beginnt meist ab Anfang Juni und endet Anfang August. Ab Mitte August werden die Brutgebiete verlassen (ANDRETTZKE et al. 2005).</p> <p>Die Wiesenweihe brütet in Brandenburg sehr zerstreut. Gebiete mit dichter Besiedelung sind die Prignitz, die östliche Uckermark, die Seelower Platte mit dem Oderbruch, das Havelländische Luch und das Luckauer Becken. In Brandenburg existieren zwischen 75 und 85 Reviere (RYSLAVY et al. 2012). Der Bestand ist von RYSLAVY & MÄDLOW (2008) als stark gefährdet eingestuft worden. Ohne aktive Artenschutzmaßnahmen (Umzäunung des Brutplatzes, Aussparung der Nestumgebung von der Mahd) würden der überwiegende Teil der Bruten in Brandenburg durch Prädatoren oder Erntearbeiten beseitigt werden.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im Jahr 2013 brütend im Bereich nördlich des Bahnhofes Schönfließ festgestellt, das Gelege wurde leider zerstört. Falls ein Nachweis der Wiesenweihe in diesem Bereich erfolgen sollte, ist dieser hilfsweise als lokale Population zu werten.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der Beeinträchtigungen durch Mahd, ist der Erhaltungszustand mit gut zu bewerten. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p>V_{ASB1} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</p> <p>V_{ASB2} Bauzeitenregelung bei Brut der Wiesenweihe</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Da die Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung aller Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V_{ASB1}), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden, da das Baufeld nicht mehr als Brutlebensraum in Frage kommt.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Baubedingte Störungen die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, können ausgeschlossen werden. Falls die Wiesenweihe im Bereich des oben genannten Bauabschnitts brüten sollte, verhindert die Bauzeitenregelung (vgl. V_{ASB2}) Störungen während der Brutphase. Betriebsbedingte Störungen werden nicht erwartet. Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Aufgrund der Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte vermieden. Zudem baut die Wiesenweihe jedes Jahr ihr Nest neu. Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Artblatt 3 Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen berücksichtigt.

Aus Sicht des Artenschutzes besitzt die folgende Vermeidungsmaßnahme, welche im LBP zum Vorhaben festgesetzt wurde, eine Relevanz:

- V_{ASB1} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V_{ASB2} Bauzeitenregelung bei Brut der Wiesenweihe

Genauere Ausführungen sind den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 9.2) zu entnehmen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie sowie Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt werden.

6 Zusammenfassung

Im Bereich des Vorhabens treten keine Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf bzw. werden durch die beurteilungsrelevanten Merkmale des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie besitzen im Untersuchungsraum keine Lebensräume.

Für einige Brutvogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sind im Untersuchungsraum potenzielle Lebensräume vorhanden. Dabei handelt es sich jedoch vorrangig um häufige Arten, die auch entlang von Bundesstraßen auftreten können.

Für alle prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen, die maßgeblich dafür verantwortlich sind, können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	profitierende Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB1}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	alle Brutvogelarten
V _{ASB2}	Bauzeitenregelung bei Brut der Wiesenweihe	Wiesenweihe

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 ((GVBl.I/13, [Nr. 03])

MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006, Abl. Nr. L 363: S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), Abl. Nr. L 20/7

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

7.2 Literatur

KOLBE, M. & B. LUDWIG (2001): Die Wiesenweihe – *Circus pygargus*. In: ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur und Text, Rangsdorf.

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfzell.

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - 58 Seiten, Bonn

BSTMI (Bayerischen Staatsministerium des Inneren) (2008): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Anlage zum IMS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-001/05, München

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

- LBV-SH LS (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen
- LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Muster-gliederung/ Beispieltex-te für den ASB zum LBP. Stand 08/2008
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2007): Bewertung der brandenburgischen Anhangsarten auf Ebene der kontinentalen Region und in Brandenburg. Stand: Dezember 2007, Potsdam.
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) 2008: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. LUA RW 7. Stand: 26.3.2008, Potsdam.
- LUGV (2014). Avifaunistische Daten für den Bau eines Geh- und Radweges an der B 167 OA Lebus bis L383 (Mallnow)/Grundlagenermittlung, Schreiben vom 24.04.2014.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4), Beilage zu Heft 4, 2008, Potsdam.
- RYSLAVY, T, H. HAUPT & R. BESCHOW (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. OTIS 19 (2011), Sonderheft.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23 - 82.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg H. 2, 3 (17)
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. -234 S., Books on Demand GmbH, Norderstedt
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 44 BNatSchG bei Vogelarten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008: 265-272.